

04.06 TEILBEREICH I

(52) TEIL A PLANZEICHNUNG



TEIL B TEXT

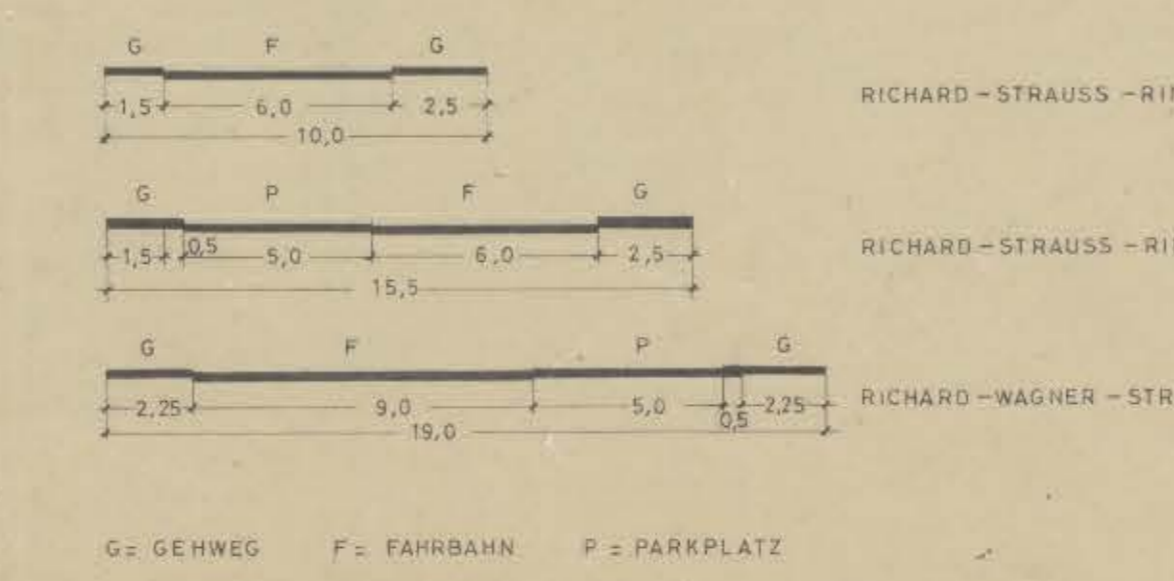
- HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN FÜR WOHNGEBÄUDE**
HOCHSTENS 0,55 m
FÜR GARAGEN
HOCHSTENS 0,20 m
ÜBER ZUGEDRÜHTER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (FAHRBAHNMITTE)
- SICHTWINKEL**
IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN SIND EINFRIEDIGUNGEN, HECKEN UND STRÄUCHWERK NUR BIS ZU EINER HOHE VON 0,70 m ZULÄSSIG
- NEBENANLAGEN UND GARAGEN**
IM GESAMTEN PLANBEREICH MIT AUSNAHME DER GRUNDSTÜCKE SCHÖNBÖCKENER STR. 35-41 SIND NEBENANLAGEN UND GARAGEN AUßERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 23 Abs. 5 BAUNO UNZULÄSSIG. AUSGENOMMEN HIERVON SIND NICHT ÜBERDACHTE SCHWIMMBÄDER UND ÜBERDACHTE SCHWIMMBÄDERIMWAG GEBET. DEREN TRAUFRÖHHE MAX. 1,20m ÜBER TERRAIN NICHT ÜBERSCHREITET
- EINFRIEDIGUNGEN**
AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS 0,70m
(BEI EINBAU VON MULLANDEN 0,24m - SCHRANKEN IN DIE PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFEILER ZUGELASSEN WERDEN)
FÜR GRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 0,80m HOHE ZULÄSSIG
- AUSSENANLAGEN**
DIE NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSTEILE INNERHALB DES WA-GEBIETES SIND GARTENFÜRICH ZU GESTALTEN



- X A 8 CORYLUS AVELLANA HÄSELNUS
- B 3 QUERCUS ROBUR HS* STIELEICHE
- C 41 CORNUS SARGANEA HARTRIEDEL
- R 3 QUERCUS VEHRIS HS* STIELEICHE
- D 30 RIBES DIVARICATUM AMERIK. WILDSTACHELBEERE
- ▲ F 3 CARPINUS BETULUS HAINBÜCHE
- F 15 SYRINGA VULGARIS FEM. FLEDER

GRUPPE I (WA-PLANZARTEN A, F, A, R, D) VERLAUFEND WIEDERHOLT JE NACH LÄNDE DER SCHUTZPFLANZUNG. DAS SCHEMA DER SCHUTZPFLANZUNG MIT DER JEWEILIGEN BREITE DES PFLANZSTREIFENS ENTSPRECHEND DEN VERGÄNGEN BEI GLEICHER ARTENNAHME. SOLL DER MEHRTEIL AN SCHUTZPFLANZEN INZIDENTIÄL DEM PLANZBEISPIEL ENTSPRECHEN ALS ERSATZPFLANZEN KOMMEN FOLGENDE BEHÜTZT IN FRAGE:
BÄUME: ACER, PSEUDOTANAKS, BERUÄHREN, POPULUS, BENUÄHREN, HELMIGER LÖRNCHENBÄUMCHEN, TILIA, PLATYPHYLLUS, SOMMERLINDE, PAPPEL
STRÄUCHER: VIBURNUM, LANTANA, WILDLICHT, SCHNEEHELL, LONICERA, F. DEBONNE, HEKATONISCHE, CONYLIUS, ALBA, HARTRIEDEL

STRASSENPROFILE



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) BAUNO

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) BAUNO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) BAUNO

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE § 9 (1) BAUNO

WASSERFLÄCHEN § 9 (1) BAUNO

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN AUS ANDEREN GESETZEN GEM. § 9 ABS. 3 U. 4 BAUNO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

FLÄCHEN FÜR LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT § 9 (1) BAUNO

FLÄCHEN FÜR AUFSCHTÜTTUNGEN UND ABRÄUBUNGEN § 9 (1) BAUNO

SONSTIGES

SÄTZUNG DER HANSESTADT LÜBECK ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BEEHOVENSTRASSE 04.06 TEILBEREICH I

Auf Grund des § 7 Abs. 7 in Verbindung mit § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1970 (Bundgesetz zur Neuformulierung des Bundesbaugesetzes vom 12. April 1960) wurde dem in § 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27. Dezember 1960 (Bundgesetz zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 30.10.1975) die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text) über die 4. Änderung des Bebauungsplans 04.06 im Teilbereich I erlassen.

Teilbereich I	Lübeck, den 16.1.1976
Die Genehmigung dieser Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans 04.06, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 16.12.1975 (Bundgesetz zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 30.10.1975) durch die Hansestadt Lübeck beschlossen.	Der Senat der Hansestadt Lübeck
Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.	L.S. GEZ. KOCK Stadtschreiber
Entworfen und aufgestellt nach § 8 Abs. 1 BAUNO auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerversammlung vom 30.05.1974.	Lübeck, den 25.11.1975 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplatzplanungsausschuss
Der vorschlagsmäßige Bescheid vom 03.01.1975 sowie die genehmigten Festlegungen der beiden stadtbezogenen Planungsausschüsse sind richtig bescheinigt.	Lübeck, den 17.11.1975 Katholikentag
Die Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans 04.06, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 06.01.1975 bis zum 07.02.1975 nach Anhörung am 20.12.1974 durch den Ausschuss für Stadtplanungsausschuss mit dem Hinweis auf Änderungen und Beiträge in der Auslegung-Frist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.	Lübeck, den 25.11.1975 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplatzplanungsausschuss
Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wurde mit Bescheid der Bürgerversammlung vom 30.10.1975 gefasst.	Lübeck, den 25.11.1975 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplatzplanungsausschuss
Diese Änderung des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 23.1.1976 mit der bewilligten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Entwurfs und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt, einschließlich ihrer Begründung auf, offen für die Öffentlichkeit aus.	Lübeck, den 26.1.1976 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplatzplanungsausschuss
	L.S. GEZ. SCHMIDT